

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gesezgebung : Verhandlungen des grossen Raths

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542888>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesagenden Räthe der helvetischen Republik.

Drittes Stück.

Zürich, Samstags den 21. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwei und fünfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zürcher-Waluta, in der Buchhandlung von Heinrich Gehrner beim Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich bezwegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Gesetzgebung.

Verhandlungen des grossen Raths.

Zweite Sitzung. (13. April. Morgens.)

B. Präsident Kuhn eröffnete die Sitzung mit folgender Anrede:

Eine gewaltsame Veränderung hat in den letzten Tagen unser Vaterland betroffen. Wir haben die Schrecknisse des Krieges, die wir seit Jahrhunderten nur aus den Leiden anderer Völker kannten, in der Nähe geschen. Die Formen unsrer politischen Verfassungen sind zerbrochen; die bisherige Ordnung der Dinge ist umgestürzt.

Der Sturm der im furchterlichsten Kampfe liegenden Meinungen und Leidenschaften zerreißt das helvetische Volk. Nur die Übermacht der militärischen Gewalt hat uns vor einer allgemeinen Auflösung der geselligen Ordnung, der Bande des Friedens und der Eintracht, vor dem Hinstürzen in den Abgrund der schrecklichsten Anarchie bewahrt, wohin ein unbezwingliches Verhängnis uns hinzuführen schien.

Aber dem Blicke des Menschenfreundes öffnen sich schon frohere Aussichten. Die verschiedenen durch ungleichartige Interessen bis dahin geleiteten Völkerschaften Helvetiens haben bereits größtentheils das Princip der gänzlichen Vereinigung zu einer einzigen Nation, unter eine einzige Regierungsform, unter dieselbe gesetzgebende und exekutive Gewalt anerkannt. Wir sind als seine freigewählten Repräsentanten, zusammengetreten, um über das Wohl der Nation zu rathschlagen, und durch neue auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, und eines einzigen untheilbaren Gemeinwesens gegründete Gesetze das Band unsres Vereins zu knüpfen, das Glück des Volkes zu begründen und zu befestigen, und die tiefen Wunden des Vaterlandes zu heilen.

Das Vertrauen unsrer Mitbürger legt uns grosse, wichtige, heilige Pflichten auf. Ihre Erfüllung erheischt von uns einen ausdauernden Muth, die äussere Anstrengung unsrer Kräfte, einen unermüdeten Fleiß, und einen den Principien unsrer neuen Staatsverfassung durchaus untergeordneten unerschütterlichen Willen. Wir sollen allen Vorurtheilen der Erziehung, des Standes, der Religion, und der Heimath ent-

sagen, alle Privatinteressen, alle Leidenschaften bei uns unterdrücken. Wie muß der individuelle Vortheil einer einzelnen Gegend des nun vereinten Helvetiens unsre Meinung leiten. Sie darf nie anders als durch das Wohl des ganzen Staates bestimmt werden, weil von diesem einzig das Wohl jedes einzelnen untergeordneten Theiles ausgeht. Wir sind nicht die Repräsentanten unsrer Heimath, unsers Distrikts, oder des Kantons, der uns gewählt hat. Wir sind die Stellvertreter der ganzen helvetischen Nation; und gehören ihr ausschließlich an. Das Glück oder Unglück des Vaterlands liegt in unsrer Hand. Wir haben eine grosse Verantwortlichkeit auf uns. Nicht bloß das höchste Wesen, nicht bloß unser eigen Gewissen wird uns richten, sondern auch unser biedres Volk, unsre Zeitgenossen und die ganze Nachwelt. Die allgemeine Erwartung ist gespannt, die Augen unsrer Mitbürger sind auf uns geheftet. Wir werden uns ihre Liebe, ihr Zutrauen und ihren Dank, wir werden uns die Achtung von ganz Europa verdienen, wenn wir unablässig auf dem Wege unsrer Pflichten forschreiten. Ihr Haß, ihrs Verachtung wird uns treffen, wenn wir uns von demselben entfernen.

Die Geschichte wird dereinst unsre Handlungen mit unpartheyischem Ernst prüfen, ihre Triebfedern aufdecken, und jeden Beweggrund unsers öffentlichen Betragens mit unbeteichlicher Gerechtigkeit wägen; seine Sittlichkeit wird der Maastab eines strengen Urtheils seyn, das die gesunde und aufgeklärte Vernunft über uns fallen wird.

Läßt uns also mit warmer Unabhängigkeit an die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, an alles, was gerecht ist, mit einem glühenden Eifer für das Beste des Vaterlandes, und mit einem Herzen, voll brüderlicher Eintracht, das grosse Werk beginnen, zu dessen Vollendung uns das Vertrauen unsrer Mitbürger berufen hat.

Die Einrückung dieser Anrede in das herauszugebende Tagblatt des Raths wird einmuthig gefordert, und davon der Aulaß genommen, über die Errichtung eines solchen Tagblatts zu sprechen; nach

einiger Berathung ward die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes, auf Antrag des B. Zimmermanns, einer Commission übergeben, in welche durch Stimmenmehr geordnet wurden BBr. Haas, Escher und Garrard.

B. Präsident Kirch ertheilte Nachricht von den bisherigen Berathungen der gestern niedergesetzten Organisations-Commission, welche über die Bildung des Secretariats für beide Räthe, folgenden Vorschlag macht:

1. Jeder Rath wählt zwei Aufseher des Secretariats aus seinem Mittel, von denen einer beider Sprachen fundig ist. Diese wachen über alle Redaktionen und Expeditionen des Secretariats; sie haben ausschliessend die Unterschrift, und unterzeichnen gemeinschaftlich, sie werden für 14 Tage durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt.

2. Ein Obersecretair, der kein Mitglied der Versammlung, und so den Aufsehern untergeordnet ist; er muß beyder Sprachen mächtig seyn; er hat die Aufsicht über alle Arbeiten der Secretairs, und sorgt für ihre Gleichförmigkeit in beyden Sprachen: Er wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt.

3. Zwei Untersecretaire die unter dem Obersecretair stehen, und beyder Sprachen fundig sind, der eine schreibt in deutscher, der andere in französsischer Sprache die Verhandlungen des Raths nieder. Der Obersecretair soll sich, nach Bedürfniß der Geschäfte und zu Bedienung der Commissionen die nothigen Schreiber halten, und einen Kanzleymärter anstellen.

4. Jeder Rath hält einen Staatsboten, der alle Bothschaften an den Senat und das Directoriū übernimmt, er wird nicht aus dem Mittel der Versammlung gewählt.

5. Zwei Versammlungswärter warten jedem Rath ab, und besorgen auf Befehl des Präsidenten die Ordnung und Polizey im Versammlungsraal.

Dieser Vorschlag ward angenommen, und dem Senat zur Genehmigung übersandt.

Zwei Abgeordnete der Stadt Diesenhofen erhielten Zutritt, und legten dem Rath im Namen ihrer Stadt den dringenden Wunsch vor, daß sie zu dem Canton Zürich geschlagen werden möchten. Nach einer kurzen Berathung ward die Sache zu nächster Untersuchung einer Commission, aus den Bürgern Escher, Gysendorfer, Hammer, Haas und Egg von Eltikon, übergeben.

B. Escher trugt an, daß, nachdem die Eine unzertheilbare helvetische Republik feierlich proclamirt worden, und sich die Deputirten der verschiedenen Cantone zu einer allgemeinen helvetischen gesetzgebenden Versammlung vereinigt hätten, nun billig auch alle bisher üblichen besondern Kennzeichen der verschiedenen Cantons wegfallen sollen, er schlage daher vor, zum Zeichen dieser Vereinigung eine gleichförmige helvetische Nationalcårde zu bestimmen. Dieser Antrag ward angenommen, und bestimmt, daß die helvetische Cårde dreifarbig seyn soll; aus Achtung für den Lemanischen Canton, der sich der erste für die neue Republik erklärt, und zum Zeichen seiner Freyheit die grüne Cårde angenommen hat, ward ferner beschlossen, es soll die grüne Farbe eine dieser drey Farben seyn; die Bestimmung der beiden übrigen Farben soll morgen statt haben.

Endlich wurden der deutsche und der französische Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vorgelesen: Ungeachtet beide die Wünsche des Raths befriedigten, so wurden dieselben dennoch, ihrer Verschiedenheiten wegen, zu einer neuen Umarbeitung zurück gegeben, und angenommen, daß immer die in beiden Sprachen bekannt zu machende Beschlüsse durchaus ähnlichen und gleichen Inhalts seyn sollen. Bei Anlaß dieser Berathung ward der Antrag gemacht, daß, da das schweizerische Volk eine deutsche Nation sei, immer alle Publikationen in deutscher Sprache abgefaßt, und erst nachher ins Französische überetzt werden sollen: allein da sich wichtige Gegenbemerkungen zeigten, und dieselben zu weitaussehenden Berathungen führen zu wol-

len schienen, so ward diese Untersuchung auf eine gesiegne Zeit aufgeschoben.

Senat.

13. April. Morgens.

Auf den Antrag des Präsidenten erklärt sich die Versammlung einmuthig für den Grundsatz: daß das Reglement der Polizeyorganisation beyder Räthe, als Gesetze anzusehen, und von der Execution dieses Reglements wohl zu unterscheiden sey; mithin nach constitutioneller Vorschrift der Vorschlag zu dem Polizeyreglement für beide Räthe durch den grossen Rath wese entworfen, und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden; wogegen dann die Vollstreckung des gesetzlich angenommenen Reglements jedem der beiden Räthe, unabhängig von dem andern, zukommt.

Es wäre, hieß es unter anderm bei der kurzen Discussion über diesen Gegenstand, mit ungemeiner Gefahr verbunden, wenn jeder Rath für sich die Organisation seiner Berathungen bestimmte, mithin auch, so oft es ihm beliebt, eigenmächtig abändern könnte; Parteizügungen und Faktionen könnten eine sehr gefährliche Waffe in dieser Leichtigkeit finden.

Der grosse Rath übersandte den Vorschlag zu Bildung des Sekretariats beider Räthe. Es wird derselbe einer aus den B. Usteri, Cräuer und Laflerche bestehenden Commission übergeben, die ihr Gute achten in der Abendsitzung vorlegen soll.

Innere Unruhen in Appenzell außer Roden.

Den 16. April.

Verwichenen Donnerstag morgens frühe verbreitete sich in der Gegend vor der Sitter das Gerüchte, daß in der Gegend hinter der Sitter die einen Gemeinden gegen die andern aufstehen. Mit bewaffneter Hand wollten diese jene nöthigen, daß sie nach ihrem Beispiel die Räthe und Hauptleute abändern sollten. Da die letztern sich weigerten, und aus dem Bezirke vor der Sitter einigen, jedoch unbewaffneten, Zugang erhalten, so gaben die ersten Feuer auf diese.